

Der Stiftungsstandort Schweiz

Eine jüngst publizierte Studie von PwC und Swiss Foundations hat den volkswirtschaftlichen Nutzen der gemeinnützigen Stiftungen für ihren Standortkanton nachgewiesen.

Gemeinnützige Förderstiftungen laufen gleichwohl vermehrt Gefahr, bezüglich ihres gesellschaftlichen Nutzens kritisch betrachtet zu werden. Wenn dazu noch Einschränkungen der Steuerbefreiung kommen, dann ist die Gefährdung des Stiftungsstandorts Schweiz nicht mehr weit. Es gibt aber auch Positives zu berichten:

Steuerliche Entlastung für gemeinnützige Stiftungen infolge MWST-Praxisänderungen

Gemeinnützige Organisationen, insbesondere Stiftungen, fühlten sich in der Vergangenheit wiederholt aufgrund der MWST-Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ungerechtfertigt belastet, weil sie Bezugs- oder Inlandsteuern entrichten mussten. Kürzlich hat die ESTV darauf reagiert und ihre Praxis angepasst. Dieser Artikel zeigt auf, inwiefern diese Praxisänderungen für mehrwertsteuerliche Entlastung sorgen und wann nach wie vor die Gefahr besteht, bezugssteuerpflichtig zu werden.

Wann werden gemeinnützige Stiftungen bezugssteuerpflichtig?

Auch wenn sich gemeinnützige Stiftungen mangels unternehmerischer Tätigkeit nicht mehrwertsteuerlich registrieren können, sind sie als Leistungsempfänger allenfalls bezugssteuerpflichtig. Die von gemeinnützigen Stiftungen mit Sitz im Inland bezogenen Dienstleistungen unterliegen der Bezugssteuer, sofern sie Leistungen nach dem sogenannten Empfängerortprinzip im Umfang von mehr als CHF 10 000 (jährliche Freigrenze) von einem ausländischen und nicht mehrwertsteuerlich registrierten Unternehmer beziehen und diese Leistungen nicht von der MWST ausgenommen oder befreit sind.

Worin besteht das Risiko als gemeinnützige Stiftung bezugssteuerpflichtig zu werden?

Da gemeinnützige Stiftungen wegen ihrer fehlenden unternehmerischen Tätigkeit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, führt die abzuliefernde Bezugssteuer zu einer definitiven Belastung.

Praxisänderung im Bereich der internationalen Entwicklungshilfe und humanitären Hilfe

Nach den Bestimmungen des MWSTG gelten Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungshilfe und der humanitären Hilfe als an dem Ort erbracht, für den sie bestimmt sind. Befindet sich dieser Ort im Ausland, unterliegen die erbrachten Leistungen somit weder der Inland- noch der Bezugssteuer.

Gemäss der alten Praxis der ESTV fielen nur jene Dienstleistungen darunter, die ursprünglich von einer Bundesstelle in Auftrag gegeben wurden.

Gemäss der neuen Praxis der ESTV ist es nicht mehr erforderlich, dass der ursprüngliche Auftrag von einer Bundesstelle stammt. Neu unterliegen auch solche Leistungen dem Bestimmungsortprinzip, wenn die folgenden vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Auftraggebende Institution verfolgt einen gemeinnützigen Zweck
- Leistung betrifft ein konkretes Projekt und bezieht sich auf eine vordefinierte Region
- Projekt entspricht der Definition der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe gemäss Bundesgesetz
- Projekt darf weder direkt noch indirekt den unternehmerischen Bereich des wiederkehrenden Geldgebers fördern oder unterstützen

Auch wenn die neue Praxis zu begrüßen ist und in vielen Fällen zu einer steuerlichen Entlastung führt, gibt es nach wie vor Sachverhalte, die Bezugssteuerrisiken bergen. Ein Beispiel hierzu: Um gleichartige Projekte in verschiedenen Ländern effizient zu realisieren, wenden einige gemeinnützige Organisationen das Konzept eines Programm-Ansatzes an. Die hierfür bezogenen Leistungen sind weder projekt- noch regionenspezifisch, auch wenn die Projekte für sich betrachtet jeweils als Entwicklungsprojekte im zuvor erwähnten Sinne qualifizieren. Es wäre stossend, wenn gleichwohl auf den Entgelten Bezugssteuer zu entrichten wäre.

Zeitliche Wirkung der neuen Praxis

Obschon die Praxisänderung erst per 1. Januar 2021 in Kraft tritt, können gemeinnützige Organisationen, die hierdurch mehrwertsteuerlich entlastet sind, diese vorteilhaften Änderungen auch rückwirkend in Anspruch nehmen, sofern ihre Steuerforderungen noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind. Daher ist die neue Praxis bereits jetzt für alle noch nicht verjährten Steuerperioden anwendbar.

Handlungsempfehlungen

Wir empfehlen den gemeinnützigen Organisationen umgehend zu prüfen, ob sie die neuen Voraussetzungen für eine mehrwertsteuerliche Entlastung erfüllen. Für jene, die aufgrund der alten Praxis bezugssteuerpflichtig waren, empfehlen wir zudem, ihre allfälligen Ansprüche, aus zu viel entrichteter Bezugssteuer, unter Beachtung der Verjährungsfristen gegenüber der ESTV geltend zu machen.

Weitere Informationen: www.nkf.ch



Markus E. Kronauer
Partner, Tax



Christina Rinne
Partner, Tax (VAT)



Oliver Erni
Trainee, Tax